

RS Vwgh 1999/9/15 96/03/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

StVO 1960 §52 lita Z13b;

StVO 1960 §89a Abs2a ltd;

VStG §5 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 lito;

Rechtssatz

Ein Kraftfahrer hat gerade im Stadtgebiet mit Halteverboten zu rechnen und daher - hat er die Absicht, sein Fahrzeug abzustellen - gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten. Vor diesem Hintergrund ist die Wesentlichkeit eines in der Unterlassung eines Ortsaugenscheines zur Nachtzeit zwecks Feststellung, ob das Verkehrszeichen auf Grund der Blendwirkung der Auslagenbeleuchtung (hier wurde das Kfz bei Dunkelheit abgestellt) überhaupt erkennbar war, allenfalls gelegenen Verfahrensmangels nicht erkennbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996030009.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>